

J. Killick, Barristers) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: V. Di Bucci, R. Lyal und G. Rozet) wegen Nichtigkeitsklage der Entscheidung C (2003) 564 final vom 17. Februar 2003 über die Beihilferegelung Belgiens zugunsten der in Belgien niedergelassenen Koordinierungsstellen, hat das Gericht (Erste erweiterte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten B. Vesterdorf sowie der Richter J. Azizi, M. Jaeger, H. Legal und der Richterin M. E. Martins Ribeiro — Kanzler: H. Jung — am 16. Mai 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Gericht gibt die Rechtssache T-140/03, Forum 187 ASBL/Kommission, an den Gerichtshof ab, damit dieser über die Nichtigkeitsklage entscheiden kann.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

(1) Abl. C 158 vom 5.7.2003.

**BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS
ERSTER INSTANZ**

vom 3. Juli 2003

**in der Rechtssache T-249/03 R: Y gegen Kommission der
Europäischen Gemeinschaften**

**(Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes — Beamte —
Artikel 105 § 2 der Verfahrensordnung)**

(2003/C 226/38)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-249/03 R, Y, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin S. Papanikolaou, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 2003 über die Beendigung der Zuweisung des Klägers zur Delegation der Kommission in Nairobi (Kenia) mit Wirkung vom 15. Juli 2003, hat der Präsident des Gerichts am 3. Juli 2003 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Vollzug der Entscheidung der Kommission vom 18. Juni 2003 über die Beendigung der Zuweisung des Klägers zur Delegation der Kommission in Nairobi (Kenia) mit Wirkung vom 15. Juli 2003 wird bis zum Abschluss des vorliegenden Verfahrens der einstweiligen Anordnung ausgesetzt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Streichung der Rechtssache T-78/03 (1)

(2003/C 226/39)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Mit Beschluss vom 26. Juni 2003 hat der Präsident der Fünften Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-78/03 — Haladjian Frères gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

(1) Abl. C 112 vom 10.5.2003.